

Satzung des Kreises Wesel vom 31.03.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege

Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 SGB VIII sowie der §§ 50,51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) i.V. mit § 5 Kreisordnung NW und § 6 Kommunalabgabengesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel im Wege der Dringlichkeit am 19.03.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der Städte und Gemeinden im Kreis Wesel, für die der Kreis Wesel örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

§ 2: Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 3: Gebührentatbestand

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Kosten der Tagespflege. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Tag, in dem für das Kind ein Platz in Tagespflege bereitgestellt wird.

Wird zu Beginn oder Ende der Tagespflege kein voller Monat in Anspruch genommen, so wird der entsprechende Elternbeitrag anteilig erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson und/oder des Kindes von bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.

Für Schulkinder, die eine Ferienbetreuung nach Punkt 4.6 der Richtlinie des Kreises zur Förderung von Kindern in Tagespflege in Anspruch nehmen, ist ein Elternbeitrag entsprechend dieser Satzung für mindestens einen vollen Monat zu zahlen.

§ 4: Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Tritt während der Betreuungszeit eine Änderung aufgrund einer Trennung der Eltern ein, so ist ab Folgemonat der Elternteil Schuldner, bei dem sich das Kind nach der Trennung überwiegend aufhält. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/des Elternteils. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 1 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger.

§ 5: Gebührenmaßstab

Maßstab für die Beiträge sind

- das Einkommen der/des Beitragsschuldner/s und
- die Betreuungszeiten.

§ 6: Einkommensangaben

Die Eltern/der Elternteil haben/hat schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 7: Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und die Eigenheimzulage nach

dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird, bis auf den in § 10 des Bundeselterngeldgesetzes benannten Sockelbetrag, als Einkommen berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

Abzugsfähig sind zudem die nach Steuerrecht nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten.

§ 8: Maßgebliches Einkommen

Der Beitragssatz richtet sich nach dem aktuellen gegebenenfalls zu prognostizierenden Kalenderjahreseinkommen der/des Beitragsschuldner/s, welches zu Beginn der Kindertagespflege hochzurechnen ist. Gegebenenfalls kann auf das Einkommen des Vorjahres zurückgegriffen werden, wenn dieses vom aktuellen Kalenderjahres nicht abweicht.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Der Beitrag wird gegebenenfalls rückwirkend für das entsprechende Kalenderjahr neu festgesetzt.

Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Beitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Monat nach dem voraussichtlichen Kalenderjahreseinkommen des Elternteiles festzusetzen, bei dem das Kind überwiegend lebt.

§ 9: Gebührensatz

Der Beitragssatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitrags- stufe	Einkommen	Durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche / mtl. Beitrag				Zusätzliche Pauschale für mehr als 45 Std.
		bis 15 Std	16 bis 25 Std.	26 bis 35 Std.	36 bis 45 Std.	
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000 €	12 €	20 €	27 €	43 €	10 €
2	bis 37.000 €	20 €	35 €	47 €	75 €	18 €
3	bis 49.000 €	33 €	57 €	77 €	123 €	30 €
4	bis 61.000 €	52 €	90 €	122 €	195 €	48 €
5	bis 73.000 €	69 €	119 €	161 €	258 €	63 €
6	bis 85.000 €	86 €	148 €	200 €	320 €	78 €
7	über 85.000 €	100 €	173 €	234 €	374 €	91 €

Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen, anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Elternbeitrag zugrunde zu legen.

Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erforderlich, ist zusätzlich zu den Beiträgen nach der Beitragssatzung des Kreises Wesel für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung der Beitrag entsprechend der Betreuungszeiten für die Kindertagespflege zu entrichten.

Bei Betreuungszeiten von mehr als 45 Stunden pro Woche ist eine zusätzliche Pauschale zu zahlen.

§ 10: Beitragsbefreiung

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 11: Fälligkeit

Die Beiträge werden monatlich zum 15. des Monats fällig, es sei denn, durch Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

§ 12: Geschwisterkinder

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder befindet sich in Tagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege, so ist ein Beitrag für das Kind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, zu zahlen. Für das zweite Kind der Familie mit dem nächsthöheren Beitrag ist ein reduzierter Beitrag von 25% zu entrichten. Jedes weitere Kind ist von Beitragszahlungen befreit.

Befindet sich ein Kind in den letzten beiden Kindergartenjahren, ist für das Geschwisterkind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, ein reduzierter Beitrag von 25% nach § 9 zu zahlen. Jedes weitere Kind der Familie ist von Beitragszahlungen befreit.

§ 13: Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 2 u. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 14: Weitere Auskunfts- und Anzeigepflicht der Eltern

Die Beendigung sowie Änderungen im Umfang der Kindertagespflege sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist bei laufender Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen, wenn Kindertagespflege zu sog. ungünstigen Zeiten (vor 7.00 und nach 19.00 Uhr sowie am Wochenende) neu oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 15: Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2020 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 16.04.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.